

**Ausbau des Restabschnittes vom Alexisweg
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-
Perlach vom 20.03.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18128

**Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes - Ra-
mersdorf-Perlach vom 11.12.2025
Öffentliche Sitzung**

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025
Inhalt	Mit o.g. Empfehlung wird die Entfernung eines ungenehmigt errichteten Zauns am Alexisweg entlang der Bogenschießanlage gefordert. Alternativ wird die Genehmigung des Zauns in Verbindung mit dem Erwerb des letzten Teilstücks für den Alexisweg gefordert.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	/
Entscheidungs- vorschlag	Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 20.03.25 wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 wird hiermit nicht entsprochen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung, Restausbau Fuß- und Radweg Alexisweg
Ortsangabe	Stadtbezirk 16 – Ramersdorf – Perlach, Alexisweg

Ausbau des Restabschnittes vom Alexisweg

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 -Rammersdorf-Perlach vom 20.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18128

3 Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20–26 / E 02578
2. Lageplan mit fehlenden Wegegrundstücken
3. Lageplan mit Zaunanlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach
vom 11.12.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf – Perlach hat am 20.03.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, die folgende Forderung beinhaltet:

„Ich fordere die LHM deshalb auf, notfalls auch auf dem Klageweg, vom Eigentümer die sofortige Entfernung des bestehenden Zauns am Alexisweg, - entlang der Bogenschießanlage – zu verlangen. Oder aber im Gegenzug einen neuen Zaun zu genehmigen und dafür 20 m Restweg (Anmerkung: Grundstücksgröße ca. 157 m²) zu erhalten.“

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zählt. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i.V.m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

Der Ausbau der Fahrradhauptroute Alexisweg – Marieluise-Fleißer-Bogen konnte bisher seitens des Baureferates noch nicht fertiggestellt werden, weil sich das letzte Teilstück nicht in städtischem Eigentum befindet. Diese Fläche liegt **außerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans Nr. 2090**. Die Grundstückseigentümer verknüpfen den Verkauf des benötigten Teilstücks für den Radweg mit einer beantragten Baugenehmigung für die seit Jahren vorhandene Einzäunung ihrer Nachbargrundstücke. Da sich die Grundstücke planungsrechtlich im Außenbereich befinden, naturschutzrechtliche Gründe gegen die geplante Errichtung eines Doppelstabmattenzauns mit 2 Toren sprechen und sich auch der Bezirksausschuss bisher gegen diese Zaunanlage ausgesprochen hatte, ist die beantragte bauliche Anlage nicht genehmigungsfähig.

Die Empfehlung zielt auf die sofortige Entfernung der bestehenden Zaunanlage - notfalls auch auf dem Klageweg – ab. Alternativ solle der Zaun genehmigt werden und im Gegenzug die notwendige Fläche für den Radweg von 157 m² erworben werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) - Lokalbaukommission nimmt zu der Empfehlung wie folgt Stellung:

„Der heutige Alexisweg ist Teil einer Wegeverbindung die ursprünglich von der Friedenspromenade bis zur Carl-Wery-Straße führte. In den Bebauungsplänen zur Entwicklung Neuperlachs wurde diese Wegeverbindung südlich der projektierten Trasse der Ständlerstraße nur in Form eines Leitungsrechtes übernommen. Mit Umsetzung der Bauvorhaben ist die Wegeverbindung in diesem Bereich verschwunden.“

Mit der Errichtung der Bebauung im Bereich östlich des Stemplingerangers – Handwerkerhof – auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1293 war eine reguläre Anbindung der verbleibenden nördlichen Wegeverbindung an das bestehende Wegenetz nicht mehr möglich. Unter Nutzung privater Grundstücksanteile wurde die bis heute bestehende Verbindung zum heutigen Marieluise-Fleißer-Bogen erstellt.

Im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 2090 – sog. Alexisquartier – wurde der Alexisweg als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Flächen östlich des Alexisweges liegen im Planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d § 35 BauGB. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Allgemeine Grünfläche (AG) und überwiegend als Ökologische Vorrangfläche (OEKO) dargestellt. Damit ist eine Einfriedung (Zaun) nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 7a BayBO grundsätzlich verfahrenspflichtig.

Vorliegend ist der Zaun nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert, da er nicht im Zusammenhang mit einem privilegierten Vorhaben steht. Auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kann der Zaun nicht zugelassen werden, da er öffentliche Belange beeinträchtigt. Es liegt eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vor. Entsprechend ist eine Zaunanlage, wie beantragt, an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.

Die Lokalbaukommission prüft derzeit, ob die Voraussetzungen für ein Einschreiten gegen den bestehenden Zaun am Alexisweg vorliegen. Grundsätzlich gilt, dass eine

Bauaufsichtsbehörde auch gegen jahrzehntealte Einfriedungen einschreiten kann, wenn sie formell oder materiell rechtswidrig sind. Ob die Lokalbaukommission dies im vorliegenden Fall tatsächlich darf, hängt von Bestandsschutz, Gefahrenlage und Verhältnismäßigkeit ab. In der Praxis werden an einen Abriss nach vielen Jahrzehnten ohne konkrete Gefährdung hohe Anforderungen gestellt. Bei der rechtlichen Würdigung sind zudem auch Bezugsfälle in der näheren Umgebung zu beachten.

2. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage ist mit dem PLAN abgestimmt.

3. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

4. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nicola Holtmann, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26/ E 02578 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02578 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer
Bezirksausschussvorsitzende

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kommunalreferat – IS-KD-GV-Ost

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Mitte

D-II-V / Stadtratsprotokolle

Verteiler Belegexemplar

z.K. PLAN HAIV-31

KR-IS-ZA

III. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.
(Bitte Kopie des Originals beifügen)

Der Beschluss des BA des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Der Beschluss des BA des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____